

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für
Lieferung und Verkauf von Produkten der Firma pal plast GmbH**

§ 1 Geltungsbereich

1) Die **Verkaufs- und Lieferbedingungen** von *pal plast* gelten **ausschließlich** und nur gegenüber Unternehmer i.S.v. § 14 BGB. Sie sind Bestandteil aller Verträge, die *pal plast* (Verkäufer) mit ihren Vertragspartnern (Besteller) über die von ihr angebotenen Lieferungen und Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote an den Besteller, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

2) Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn *pal plast* ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn *pal plast* auf ein Schreiben, Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Bestellers oder eines Dritten enthält oder auf ein solches verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Dies gilt auch dann, wenn *pal plast* in Kenntnis von entgegenstehenden Bedingungen des Besteller die Ware liefert.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1) Alle **Angebote** von *pal plast* sind **freibleibend** und **unverbindlich**, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

2) Die **Bestellung** des Bestellers ist ein **bindendes Angebot** an *pal plast*. *Pal plast* kann dieses Angebot nach ihrer Wahl innerhalb von 1 Woche nach Eingang des Angebots durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, dass dem Besteller die bestellte Ware innerhalb einer Frist von 1 Woche zugesendet wird.

§ 3 Preise

1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise in EURO ab Werk **zuzüglich** Lieferung, Porto, Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

2) Angebotspreise gelten nur solange, wie die zugrunde gelegten Rohstoffpreise, Fremdkosten und Lohnvereinbarungen unverändert bleiben. **Preiserhöhungen sind zulässig**, wenn sie auf Veränderungen von preisbildenden Umständen beruhen, die unvorhersehbar nach Vertragsschluss entstanden und von uns nicht zu vertreten sind, wie z.B. weil unsere Einkaufspreise erhöhen oder sich die Fabrikation oder der Vertrieb aus von uns nicht zu vertreten Umständen verteuert. Die Erhöhung des Preises muss durch die Veränderung der preisbildenden Umstände gerechtfertigt sein und dem Besteller innerhalb angemessener Frist angezeigt werden. Im Falle der Preiserhöhung ist der Besteller berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten. Rechte kann keine Vertragspartei hieraus herleiten, insbesondere stehen keiner Partei deswegen Schadensersatzansprüche gleich welcher Art zu.

3) Das Auf-Lager-Nehmen und Aufbewahren von Rohstoffen, Halb- und Fertigerzeugnissen, wie z.B. Vorprodukte, Mahlgüter, Additive und Granulate erfolgt nach vorheriger Vereinbarung auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers und ist gesondert zu vergüten.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1) Die Rechnung wird unter dem Tage des Versands der Ware ausgestellt und ist bei Lieferung fällig. Die Zahlungsfristen laufen vom Rechnungsdatum ab. Die Rechnungen sind **zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellungsdatum ohne Abzug**, unabhängig vom Recht der Mängelrüge. Bei neuen Verbindungen kann Vorauszahlung verlangt werden. Bei Bezahlung mit Schecks gilt der Tag der Verfügbarkeit des Gegenwertes als Zahlungstag.

2) *Pal plast* ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von *pal plast* durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird; einschließlich der offenen Forderungen von *pal plast* aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt.

3) Darüber hinaus ist *pal plast* unbeschadet weiterer Rechte berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Zahlung oder Leistung einer Sicherheit vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

4) Der Besteller darf nur mit **unbestrittenen** oder **rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen**. Dies gilt auch bei Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten. Der Besteller ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängel geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der Lieferung steht.

§ 5 Lieferung, Gefahrübergang, Lieferzeit, Verzug

1) Lieferungen gelten ab Lieferwerk, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Sofern der Besteller keine bestimmte Versandart wünscht, wählt *pal plast* die Versandart nach pflichtgemäßem Ermessen und ohne Gewähr für den billigsten oder schnellsten Weg aus. *Pal plast* liefert die Waren in fach- und handelsüblicher Verpackung. Transportversicherungen werden nur auf ausdrückliche Anweisung und Kosten des Bestellers vorgenommen.

2) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teilleistungen erfolgen oder wenn *pal plast* noch andere Leistungen übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Besteller liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Besteller über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und *pal plast* dies dem Besteller angezeigt hat.

3) **Lagerkosten nach Gefahrübergang** trägt der Besteller. Bei Lagerung durch *pal plast* betragen die Lagerkosten **0,25% des Rechnungsbetrages** der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleibt vorbehalten.

4) Von *pal plast* in **Aussicht gestellte Fristen oder Termine** für Lieferungen und Leistungen **gelten stets nur annähernd**, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich die Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

5) Im Einzelfall vereinbarte Lieferfristen gelten nur vorbehaltlich richtiger, ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Selbstbelieferung an *Pal plast*. Dies gilt nur, soweit *pal plast* die Nicht- oder Schlechtlieferung nicht zu vertreten hat.

6) *Pal plast* hat zudem Liefer- und Leistungsverzögerungen, die aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen die ihr die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen nicht zu vertreten – hierzu gehören insbesondere Streiks, Aussperrungen, behördliche Anordnungen, Unfälle, Mangel an Arbeitskräften, Beschaffungsschwierigkeiten von Material usw. *Pal plast* hat Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt auch dann nicht zu vertreten, wenn sie bei Lieferanten von *pal plast* oder deren Unterlieferanten eintreten. Wegen solcher Umstände, die sich auf die Abwicklung des Vertrages auswirken, ist *pal plast* berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit, **längstens jedoch 3 Monate**, hinauszuschieben. Nach Ablauf dieser Frist sind beide Parteien berechtigt, insoweit vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzug oder Unmöglichkeit sind bei leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den Kaufpreis des verzögerten oder ausgebliebenen Teils der Lieferung beschränkt. Dies gilt gegenüber Kaufleuten auch bei grober Fahrlässigkeit der Erfüllungsgehilfen von *pal plast*.

7) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungsrechte, etwa die Abrufpflicht, so ist *pal plast* berechtigt, den insoweit entstandenen Schaden einschließlich erforderlicher Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

8) Außerdem steht *pal plast* auch das Recht zu, **vom Vertrag nur teilweise zurückzutreten** und hinsichtlich des anderen Teiles Schadensersatz zu verlangen. Ist ein Versand infolge von Umständen, den *pal plast* nicht zu vertreten hat, längere Zeit unmöglich, dann ist *pal plast* berechtigt, die Lieferung für Rechnung und die Gefahr des Bestellers selbst oder bei einem Spediteur einzulagern.

9) Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, sofern sie den Besteller nicht unzumutbar belasten, also die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwertbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

10) Gerät *pal plast* mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grund, unmöglich, so ist die Haftung von *pal plast* auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 7 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt.

§ 6 Lieferungsqualität, Gewährleistung, Haftung

1) Angaben und Bezugnahmen auf Angaben in Katalogen, Normen, Werknormen oder Kennzeichen, sowie Preislisten stellen **keine Garantie oder Zusicherung**, sondern Produktbeschreibungen dar. *Pal plast* übernimmt **keine Beschaffenheitsgarantie**. Eine Garantie liegt nur dann vor, wenn sie von *pal plast* ausdrücklich und schriftlich gewährt wird. Eine Garantie für die Eignung der Ware für einen bestimmten Verwendungszweck wird nicht geleistet.

2) Die gelieferten Gegenstände sind **unverzüglich** nach Ablieferung an den Besteller oder an den von ihm bestimmten Dritten **sorgfältig zu untersuchen**. Sie gelten als genehmigt, wenn *pal plast* nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen **sieben Werktagen** nach der Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen **sieben Werktagen** nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Besteller bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, schriftlich zugegangen ist.

3) Bemusterungen und evtl. mitgelieferte Messwerte entbinden den Besteller nicht von der Verpflichtung einer Wareneingangsprüfung. Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen. Dies gilt nur, wenn das Geschäft des Auftraggebers ein Handelsgeschäft ist. Abweichungen in der Beschaffenheit der von *pal plast* gelieferten Ware können nicht beanstandet werden, soweit sie in den Lieferbedingungen der Kunststoffindustrie für zulässig erklärt sind oder auf unvollständige Angaben des Auftraggebers in der Anwendung oder Angabe technischer Daten beruhen.

4) **Stellt der Besteller einen Mangel fest, so darf er den Liefergegenstand nicht verändern, verarbeiten oder vermischen.**

5) Auf Verlangen von *pal plast* ist der beanstandete Liefergegenstand **frachtfrei an pal plast** zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet *pal plast* die Kosten des günstigsten Versandweges. Dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

6) Auf Verlangen von *pal plast* ist der Besteller auch verpflichtet, die **Identität** des beanstandeten Liefergegenstands und die **vorgebrachten Mängel zu prüfen und Proben zu nehmen**.

7) Ergibt eine Überprüfung der beanstandeten Ware, dass ein Mangel nicht vorlag, ist *pal plast* berechtigt, ihren Aufwand nach ihren allgemeinen Stundensätzen zu berechnen.

8) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist *pal plast* nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. **Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig**. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Bei Teilleistungen kann der Besteller nur vom ganzen Vertrag zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat und die Pflichtverletzung erheblich ist. *Pal plast* kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtung nicht in dem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil entspricht.

9) Beruht ein Mangel auf einem Verschulden von *pal plast*, kann der Besteller unter den in § 7 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

10) **Gewährleistungsansprüche sind ganz ausgeschlossen, wenn die Ware verarbeitet oder vermischt wurde und die Mängelbeseitigung hierdurch unzureichend oder unzumutbar erschwert wird.** Entscheidender Zeitpunkt für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt, zu dem die Ware das Versandlager verlässt.

11) Bei Mängeln von Bestandteilen anderer Hersteller, die *pal plast* aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird *pal plast* nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Bestellers geltend machen oder an den Besteller abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen *pal plast* bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder z.B. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des gerichtlichen Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Bestellers gegen *pal plast* gehemmt.

12) Beanstandungen der Ware heben die Annahme- und Zahlungsverpflichtung des Bestellers nicht auf, es sei denn, die Beanstandung ist unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.

13) Ersatz von Aufwendungen, die der Besteller im Verhältnis zu Dritten nach § 439 Abs. 2 BGB zu tragen hatte, kann er nur verlangen, wenn der vom Dritten geltend gemachte Mangel bereits bei Übergang der Gefahr auf den Besteller vorhanden war. Dies ist vom Besteller zu beweisen. Fehlgeschlagene Aufwendungen kann der Besteller von *pal plast* nicht beanspruchen. Im Übrigen bleiben Rückgriffsrechte des Bestellers nach § 478 BGB unberührt.

14) Soweit *pal plast* technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zum von *pal plast* geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

15) Die **Gewährleistungsfrist** für Mängelansprüche beträgt **12 Monate** ab Lieferung, oder soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme

§ 7 Schadensersatz und Rücktritt

1) Die Haftung von *pal plast* auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 8 eingeschränkt.

2) *Pal plast* haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung, Beratungs- und Schutz- und Obhutspflichten, die dem Besteller die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Besteller oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

3) Soweit *pal plast* gemäß § 8 Abs. 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die *pal plast* bei Vertragschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsbüchlicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

4) Im Falle einer **Haftung** für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von *pal plast* für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf die **Deckungssumme ihrer Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung beschränkt**, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

5) Im Übrigen haftet *pal plast* nur für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit ihrer Organe und leitenden Angestellten, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Mängeln die *pal plast* arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit *pal plast* ausdrücklich garantiert hat, bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Privatgenutzten Gegenständen gehaftet wird.

6) Für das Recht zum Rücktritt vom Vertrag gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass ein Rücktrittsrecht wegen einer nicht in einem Mangel bestehenden Pflichtverletzung nur in Betracht kommt, wenn *pal plast* die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

7) Soweit sich aus § 8 Abs. 1 bis Abs. 6 nichts anderes ergibt, sind **weitere Ansprüche des Bestellers gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen**. *Pal plast* haftet nicht für das Verschulden ihrer Zulieferer, soweit sie die ihr obliegenden handelsüblichen Sorgfaltspflichten beachtet hat. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf den Ersatz von Schäden außerhalb der Kaufsache (z.B. für Ausfallzeiten, Werkzeugreparatur).

8) Liefert der Besteller Material zur Aufbereitung an, so haftet er für alle Schäden, die *pal plast* durch noch im Material enthaltene Fremdkörper oder Verunreinigungen entstehen.

9) Für Transportschäden haftet *pal plast* nicht, sondern der Transportunternehmer. Dem Besteller werden schon im Voraus sämtliche Ansprüche von *pal plast* abgetreten, ihr gegenüber dem Transportunternehmer zustehen. Der Besteller hat die Ansprüche fristgerecht geltend zu machen und Transportversicherungen abzuschließen. Für Schäden aus nicht vom Besteller fristgerecht geltend gemachten Ansprüchen haften wir nicht.

§ 8 Eigentumsvorbehalt, Forderungsabtretung, Sicherheiten

1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden **derzeitigen und künftigen Forderungen** von *pal plast* gegen den Besteller aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung über die bei *pal plast* bestellten Waren einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis.

2) Die von *pal plast* an den Besteller gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum von *pal plast*. Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.

3) Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für *pal plast*.

4) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Absatz 9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

5) Wird die Vorbehaltsware vom Besteller verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von *pal plast* als Hersteller erfolgt und *pal plast* unmittelbar Eigentum – oder wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei *pal plast* eintreten sollte, überträgt der Besteller bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der geschaffenen Sache zur Sicherheit an *pal plast*. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt *pal plast*, soweit die Hauptsache ihr gehört, dem Besteller anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

6) Im Fall der **Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt** der Besteller bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende **Forderung** gegen den Erwerber – bei Miteigentum von *pal plast* an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – **an pal plast ab**. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. *Pal plast* ermächtigt den Besteller widerruflich, die an *pal plast* abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. *Pal plast* darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

7) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch **Pfändung**, wird der **Besteller sie unverzüglich auf das Eigentum von pal plast hinweisen und pal plast hierüber informieren**, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, *pal plast* die ihr in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu ertatten, haftet hierfür der Besteller gegenüber *pal plast*.

8) *Pal plast* wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen und Forderungen auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderung um mehr als 50% übersteigt.

9) Tritt *pal plast* bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist sie berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.

10) Der Besteller ist verpflichtet, die *pal plast* gehörenden und ihr zum Miteigentum zustehenden Waren auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren und ausreichend gegen Feuer- und Diebstahlsgefahr zu versichern und auf Verlangen den Abschluss der Versicherungen nachzuweisen.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Datenschutz

1) Sollte der Besteller Kaufmann oder eine nach § 38 Abs. 1 ZPO gleichzusetzende Person sein, wird der Hauptsitz von *pal plast* in 63165 Mühlheim für sämtliche, gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen als Gerichtsstand vereinbart. Der gleiche Gerichtsstand gilt gegenüber einem Kaufmann, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss sein Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt hat.

2) Die Geschäftsbeziehungen unterstehen ausschließlich dem deutschen Recht und der deutschen Gerichtsbarkeit. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so werden die übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.

4) Etwaige Änderungen des Vertrages bedürfen der zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch *pal plast*. Dies gilt auch für eine Abweichung von der vertraglich vereinbarten Schriftform selbst.

5) Die Behandlung sämtlicher Daten erfolgt gemäß der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. *Pal plast* weist hiermit gemäß § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz darauf hin, dass personenbezogene Kundendaten lediglich für die Vertragsdurchführung erhoben, bearbeitet gespeichert und zu internen Marktforschungszwecken sowie zu eigenen Marketingzwecken genutzt werden. Soweit notwendig erfolgt eine Weitergabe personenbezogener Kundendaten nur in dem für eine Auftragsdurchführung erforderlichem Maße. Dies gilt auch für Zwecke der Bonitätsprüfung. Darüber hinaus findet eine Weitergabe an Dritte nicht statt.

pal plast GmbH

Lämmerspieler Straße 8
D-63165 Mühlheim am Main
Telefon: +49 (0) 6108-705-0
Telefax: +49 (0) 6108-705-222
E-Mail: info@palplast.de; www.palplast.de